

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG der Gemeinde Bad Endbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach hat in ihrer Sitzung am 13.07.1998 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird: §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816). §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4-13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2).

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden: § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „Einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „Einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden. § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“ § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Bad Endbach.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 - Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 - Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

A Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Auskünfte, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

5,00 Euro bis 2.500,00 Euro

2. Schreibauslagen, Fotokopien

- a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften
 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder
 - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4 4,00 Euro in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand je 1/4 Stunde

10,00 Euro

b) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw. je Seite	0,50 Euro
c) Anfertigungen von Fotokopien, Durchführung von Druckarbeiten	
- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder	
- die aus dem vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
je Seite DIN A 4 s/w	0,25 Euro
ab 20 Kopien je Vorlage s/w	0,20 Euro
je Seite DIN A 3 s/w	0,40 Euro
ab 20 Kopien je Vorlage s/w	0,35 Euro
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
a) Beglaubigung je Unterschrift	5,00 Euro
b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	
- die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,50 Euro
- in anderen Fällen je Seite	1,00 Euro
c) Bescheinigungen über Anliegerleistungen	7,50 Euro
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	5,00 Euro
4. Für die Versendung von Akten durch die Post, ausgenommen in Bußgeld- und Amtshilfesachen, je Sendung	5,00 Euro

B. Besondere Verwaltungsgebühren

I. Ordnungsverwaltung

a) Meldevordrucke für	
- An- und Abmeldung	1,00 Euro
- Ummeldung	0,50 Euro
b) Gewerbean-, um- und -abmeldeformulare	1,50 Euro

II. Steuern und Abgaben

1. Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 Euro
2. Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	5,00 Euro
3. Bescheinigung über Vorkaufsrecht gem. BauGB	
a) bei Vorlage eines Vertrages	
bis 2.500,00 Euro Grundstückswert	5,00 Euro
bis 5.000,00 Euro Grundstückswert	10,00 Euro
bis 10.000,00 Euro Grundstückswert	15,00 Euro
bis 25.000,00 Euro Grundstückswert	20,00 Euro
bis 50.000,00 Euro Grundstückswert	25,00 Euro
bis 125.000,00 Euro Grundstückswert	35,00 Euro

bis 250.000,00 Euro Grundstückswert	50,00 Euro
über 250.000,00 Euro Grundstückswert	75,00 Euro

b) ohne Vorlage eines Vertrages	75,00 Euro
---------------------------------	------------

III Bauverwaltung

1. Beglaubigung eines Planausschnittes	5,00 Euro
--	-----------

2. Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerung und sonstiger Erschließungseinrichtungen	
---	--

a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A 4)	5,00 Euro
---	-----------

b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist, für jede angefangene 1/4 Std. des Zeitmehraufwandes	10,00 Euro
--	------------

3. Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	5,00 Euro
--	-----------

4. Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je Seite 0,30 Euro Mindestens je Ausschreibung	10,00 Euro
---	------------

5. Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten	7,50 Euro
--	-----------

6. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
---	--

a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 Euro
mindestens pro Antrag	50,00 Euro
höchstens pro Antrag	2.500,00 Euro

b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 Euro
mindestens pro Antrag	25,00 Euro
höchstens pro Antrag	1.250,00 Euro

7. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück.	25,00 Euro
--	------------

IV Friedhofsverwaltung

1. Erteilung einer Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bad Endbach	30,00 Euro
--	------------

2. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
--	--

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde außer Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 30 für die Gemeinde Bad Endbach vom 31.07.1998 bekanntgemacht.

Bad Endbach, den 31.07.1998

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
B e c k e r
Bürgermeister

Nachträge

Öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ für die Gemeinde Bad Endbach Nr. 30 vom 31.07.1998.

Verwaltungskostensatzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.

Euro-Artikelsatzung öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 15 vom 14.04.2001.

Euro-Artikelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

I. Nachtrag (§ 8) öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 3 vom 18.01.2007.

I. Nachtrag tritt am 19.01.2007 in Kraft

II. Nachtrag (§ 8) öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 51 vom 21.12.2017.

II. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft

III. Nachtrag (§ 8, Abschnitt B) öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 20 vom 16.05.2019.

III. Nachtrag tritt am 01.06.2019 in Kraft

IV. Nachtrag (§ 8, Abschnitt IV) öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 43 vom 27.10.2022.

IV. Nachtrag tritt am 28.10.2022 in Kraft

Die vorstehenden Nachträge wurden komplett in die Satzung eingearbeitet.

35080 Bad Endbach, 27.10.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

gez.
Schweitzer
Bürgermeister